



Niederschrift

über die

7. Sitzung des Schulausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Mittwoch, den 05.07.2017

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 11:05 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:**Landrat**

Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder

ab 9:20 Uhr, während TOP I/1;
bis 10:30 Uhr, während TOP I/6

Kreisrätin Heidemarie Löb

Kreisrat Alexander Schulz

Kreisrat Waldemar Kleetz

Kreisrätin Doris Wüstner

als Vertreter für Kreisrat Schwägerl

SPD-Fraktion

Kreisrätin Renate Schroff

Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

Kreisrat Konrad Eitel

als Vertreter für Kreisrätin Stark-Irlinger

FW-Fraktion

Kreisrat Wilfried Glässer

Kreisrat Patrick Prell

Kreisrat Dr. Manfred Welker

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam

Kreisrätin Astrid Marschall

FDP-Fraktion

Kreisrätin Britta Dassler

als Vertreterin für Kreisrätin Weis

Gäste/Sachverständige

Kreisrat Karlheinz Seitz

Bürgermeisterin Birgit Herbst

nicht Mitglied im Schulausschuss
1. Bürgermeisterin der Gemeinde Spardorf;
bis 10:00 Uhr, nach TOP I/1
Schulleiter des Emil-von-Behring Gymnasiums
Spardorf;
bis 11:03 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung
Schulleiter der Fachakademie für Sozialpädagogik
Höchstadt a. d. Aisch;
ab 10:15 Uhr; bis 11:02 Uhr, während TOP I/7
Siewertsen Architekten;
bis 10:00 Uhr, nach TOP I/1
ulm Ingenieurgesellschaft;
bis 10:00 Uhr, nach TOP I/1

OStD Dr. Martin Braun

Schulleiter Johannes Zenk

Norbert Siewertsen

Dieter Ulm

Verwaltung

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer

Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt

Oberregierungsrat Manuel Hartel

Kreisbaumeister Thomas Lux

Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl

Beschäftigte Doris Reinsberger

Verwaltungsamtsrat Norbert Walter

Verwaltungsamtsrat Armin Deller

Regierungsoberinspektor Markus Vogel

Beschäftigter Sven Czekal

Beschäftigte Cornelia Schmidt

bis 11:03 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 11:03 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 11:03 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 11:03 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 11:03 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

Schriftführerin

Regierungsamtsrätin Birgit Stolla

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf; Frage der Generalinstandsetzung, Umbau und Erweiterung bzw. Neubau der Schulanlage; Bericht über die Ergebnisse der vertieften Kostenschätzung und zur baulichen Umsetzung sowie weiteres Vorgehen
2. Bericht über den Stand der Schulbaumaßnahmen
3. Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen an den in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen im Schuljahr 2017/2018
4. Voraussichtliche Entwicklung der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung
5. Aktueller Sachstand Initiative "Bildungsregionen in Bayern", Programm "Bildung integriert" und Bundesförderprogramm "Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte"
6. Rahmenvereinbarung zur Regelung der Trägerschaft der Schulvorbereitenden Einrichtungen in Weisendorf-Buch zwischen der Lebenshilfe Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V., dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Freistaat Bayern
7. Antrag dem Fachkräftemangel für Kindertagesstätten entgegenzuwirken der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2017
8. Anfrage der Kreisträte Dr. Bräutigam und Marschall vom 22.06.2017 zur baulichen Situation und den Planungen für die Landkreisschulen des Landkreises im Hinblick auf die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 23.06.2017; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung:

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 der öffentlichen Sitzung erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Bauausschuss.

1. Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf; Frage der Generalinstandsetzung, Umbau und Erweiterung bzw. Neubau der Schulanlage; Bericht über die Ergebnisse der vertieften Kostenschätzung und zur baulichen Umsetzung sowie weiteres Vorgehen

Den Mitgliedern des Schulausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Landrat Tritthart fasst diese nochmals zusammen und führt aus, bei der Frage der Generalinstandsetzung, des Umbaus und der Erweiterung bzw. des Neubaus der Schulanlage des Emil-von-Behring-Gymnasiums handle es sich um eine der finanziell gesehen größten baulichen Investition des Landkreises in den letzten 45 Jahren. Damit werde ein weiteres deutliches Signal für die „Bildungsregion Erlangen-Höchstadt“ gesetzt. Der Landkreis habe stets Wert auf den laufenden und zukunftssträchtigen Ausbau und Erhalt der schulischen Infrastruktur gelegt. Landrat Tritthart begrüßt Oberstudiendirektor Dr. Braun, den Schulleiter des Emil-von-Behring-Gymnasiums Spardorf und macht deutlich, dass die Bearbeitung der Thematik in enger Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgte.

Entsprechend dem Beschluss des Schulausschusses vom 19.11.2015 wurde im Wege einer „vertieften Kostenschätzung“ der finanzielle Rahmen der Baumaßnahme ermittelt. Hierfür war die Arbeitsgemeinschaft „Siewertsen Architekten und Ulm Ingenieurgesellschaften für das Bauwesen (ARGE)“ beauftragt. Neben den Kosten für eine Generalinstandsetzung mit energetischer und brandschutztechnischer Sanierung, Umbau und Erweiterung des Bestandes wurden auf der Basis des mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmten Konzeptes auch die Kosten eines Neubaus der Schulanlage ermittelt. In Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken wurden vier zusätzliche Klassenzimmer für die Wiedereinführung des G 9 berücksichtigt. Die erarbeiteten Planungs- und Durchführungsvarianten wurden am 19.06.2017 der Regierung von Mittelfranken vorgestellt und dort erörtert. Aufgrund des geringen Kostenunterschiedes zwischen Generalinstandsetzung und möglichem Neubau stellt die Regierung von Mittelfranken dem Landkreis frei, in welcher Form die Durchführung der Baumaßnahme erfolgen soll. Zum jetzigen Zeitpunkt werden dem Landkreis, vorbehaltlich der Verhältnisse zum späteren Bewilligungstermin, staatliche Zuweisungen nach Art. 10 FAG in Höhe von ca. 50 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Die Gesamtkosten für den Landkreis und den Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf (Zweckverband) belaufen sich auf 44,7 Mio. € für eine Generalinstandsetzung mit Umbau und Erweiterung (Variante 1), auf 46,6 Mio. € für einen Neubau neben dem Bestand (Variante 2), auf 48,4 Mio. € für einen Neubau an gleicher Stelle (Variante 3) sowie auf 52,2 Mio. € für einen Neubau an anderer Stelle (Variante 4). Landrat Tritthart weist darauf hin, dass im Folgenden Kreisbaumeister Lux im Rahmen einer Präsentation die einzelnen Varianten ausführlich darstellen wird und alle Beteiligten für Rückfragen zur Verfügung stehen und macht deutlich, wünschenswert wäre es, die weitere Bearbeitung auf zwei Alternativen einzugrenzen. Die Vor- und Nachteile seien in der Sitzungsvorlage ebenso aufgezeigt. Landrat Tritthart vertritt außerdem

die Ansicht, aus schulstrukturellen und finanziellen Gründen sei eine Verlegung des Schulstandortes und damit Variante 4 klar abzulehnen. Der Neubau an gleicher Stelle wie der Bestand (Variante 3) werde wegen der dann notwendigen kompletten Auslagerung in eine Interimslösung von der Schulleitung abgelehnt. Auch für die beiden verbleibenden Varianten 1 und 2 sei eine sorgsame Abwägung der Vor- und Nachteile wichtig und notwendig.

Im Anschluss trägt Kreisbaumeister Lux im Rahmen einer Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist, die Bestandssituation, die Aufgabenstellung, das Ergebnis der vertieften Kostenschätzung, die Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken sowie die Folgerungen aus der Gegenüberstellung der einzelnen Varianten vor.

Aus dem Gremium wird übereinstimmend deutlich gemacht, dass sowohl Variante 3 (Neubau an gleicher Stelle wie der Bestand) als auch Variante 4 (Neubau an neuem Standort) nicht weiter verfolgt werden sollten. Die Vor- und Nachteile der Variante 1 (Generalinstandsetzung mit Umbau und Erweiterung) und der Variante 2 (Neubau neben dem Bestand im Bereich der Außensportanlagen) werden insbesondere im Hinblick auf die Größen der Klassenzimmer und Gemeinschaftsräume abgewogen und erörtert, da sich diese bei einem Neubau verkleinern würden. Dies habe auch entsprechende Auswirkungen auf die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten. Auch die optimale Anordnung der Fachräume müsse bei der späteren endgültigen Entscheidung berücksichtigt werden. Besonders hervorgehoben wird die von der Natur umgebene Schulanlage, die charakteristisch sei und so weit als möglich erhalten werden sollte. Zur Frage der Abstimmung der Maßnahme mit dem Zweckverband und der Aufteilung der Gesamtkosten teilt Verwaltungsdirektor Schmidt mit, die Stadt Erlangen sei mit der Leiterin des Schulverwaltungsamtes in die Ermittlungen einbezogen worden. Im Weiteren werde der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen des Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf über die Zweckverbandsversammlung eingebunden. Die Gesamtkosten enthalten auch den Anteil des Zweckverbandes. Der Anteil für die Anlagen des Zweckverbandes betrifft mit 60 % den Landkreis und mit 40 % die Stadt Erlangen. Auf Bitte des Gremiums stellt Schulleiter Oberstudiendirektor Dr. Braun dar, dass aus Sicht der Schulleitung das Für und Wider der Argumente schlüssig ausgetauscht sei. Der die Schulanlage umgebende Grüngürtel könne und sollte erhalten bleiben. Dieser sei wirklich eine prägende Besonderheit des Emil-von-Behring-Gymnasiums. Als wesentlicher Vorteil eines Neubaus könne der dann nicht von der Baumaßnahme tangierte laufende Betrieb genannt werden. Dafür würden die Räumlichkeiten flächenmäßig entsprechend den Fördervorgaben angepasst und verkleinert. Eine Generalsanierung zöge dagegen eine enorme Zusatzbelastung im laufenden und didaktischen Betrieb nach sich. Von den Varianten 1 und 2 gebe es in der Gesamtschau der Argumente von Seiten der Schulleitung keinen Favoriten. Beide seien gleichwertig möglich und realisierbar. Die Varianten 3 und 4 sollten auch aus Sicht der Schulleitung dagegen nicht weiter in Betracht gezogen werden. Oberstudiendirektor Dr. Braun bedankt sich für die kooperative und stets transparente Zusammenarbeit im gesamten Verfahren. Nach der nun anstehenden Entscheidung in den zuständigen Gremien werde auch die übrige Schulfamilie in den weiteren Verfahrensprozess mit eingebunden.

Landrat Tritthart erklärt abschließend, es sei ein wichtiges Signal an die Gemeinde Spardorf, wenn die Varianten 3 und 4 nicht mehr weiter verfolgt werden. Hinsichtlich der Frage einer Generalinstandsetzung mit Umbau und Erweiterung (Variante 1) und dem Neubau neben dem Bestand im Bereich der Außensportanlagen (Variante 2) müsse nun in den Fraktionen weiter beraten und von allen Beteiligten die weiteren Entscheidungsprozesse in den zuständigen Gremien vorbereitet werden. Landrat Tritthart bietet den Fraktionen für

bautechnische Fragen die Unterstützung von Kreisbaumeister Lux und für schulstrukturelle Fragen von Verwaltungsdirektor Schmidt an.

Im weiteren Verlauf erteilt Landrat Tritthart mit Zustimmung der Mitglieder des Schul- und Bauausschusses der Bürgermeisterin der Gemeinde Spardorf Birgit Herbst das Wort. Die Bürgermeisterin bedankt sich ausdrücklich für die faire und offene Einbindung in die Überlegungen und betont nachdrücklich wie wichtig und prägend diese Schulanlage für die Gemeinde Spardorf sei. Soweit erforderlich werde mit der Bauleitplanung der Gemeinde Spardorf die Baumaßnahmen unterstützt.

Die Mitglieder des Schulausschusses fassen folgenden Beschluss:

1. Der Schulausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Varianten 1 (Generalinstandsetzung, Umbau und Erweiterung) und 2 (Neubau neben Bestand; Außensportanlagen) zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen der Kreisgremien planungsrechtlich und bautechnisch zu untersuchen sowie mit der Stadt Erlangen bezüglich der Grundstücksangelegenheiten in Gespräche zu treten. Die Varianten 3 (Neubau an gleicher Stelle) und 4 (Neubau an anderer Stelle) werden nicht weiterverfolgt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

2. Bericht über den Stand der Schulbaumaßnahmen

Die Mitglieder des Schulausschusses werden mit einer Sitzungsvorlage über den Stand der Baumaßnahme zur Erweiterung des Lehrerzimmers und der Verwaltung an der Realschule Herzogenaurach informiert. Demnach erfolgt derzeit der Innenausbau des in Holzbauweise errichteten Obergeschosses. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 fertig gestellt. Die Kosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rund 822.000 €. Zu diesen Gesamtkosten erwartet der Landkreis Fördermittel des Freistaates Bayern nach Art. 10 FAG in Höhe von 176.000 €; der Eigenmittelanteil des Landkreises beläuft sich auf 646.000 €.

3. Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen an den in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen im Schuljahr 2017/2018

Den Mitgliedern des Schulausschusses steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung.

Landrat Tritthart geht auf die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen an den 14 in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018 ein, wonach ein geringer Schlüßerrückgang zu verzeichnen ist. Die Realschule Höchststadt a. d. Aisch gehe von 805 Schülerinnen und Schülern in 31 Klassen aus. Die der Planung und dem Bau der Schulanlage zugrunde liegende Ausbaugröße von 850 Schülerinnen und Schülern werde damit erstmals unterschritten. Im Bereich der Gymnasien bleibe die Zahl der Eingangsklassen weiterhin unverändert stabil bei 5 bzw. 6 Klassen. Die Abklärung der Fragen und Belange zur Umstellung auf das 9-jährige Gymnasium geschehen derzeit auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände und des Freistaates Bayern. Konkrete Aussagen gebe es hierzu noch nicht.

4. **Voraussichtliche Entwicklung der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung**

Den Mitgliedern des Schulausschusses steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung.

Landrat Tritthart erklärt, mit der Betreuung von voraussichtlich 742 Schülerinnen und Schülern im Bereich der offenen Ganztagschule in voraussichtlich insgesamt 33 Gruppen (Vorjahr 31 Gruppen) sei die Tendenz der Annahme der offenen Ganztagschule weiterhin steigend. Im Vergleich zum Vorjahr werde eine zusätzliche Gruppe an der Staatl. Realschule Herzogenaurach und an der Erich-Kästner-Schule in Spardorf eingerichtet. An der einzügigen gebundenen Ganztagschule an der Don-Bosco-Schule in Höchstädt a. d. Aisch werden, wie im Vorjahr, 6 Klassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 beschult.

Mit der Genehmigung der gestellten Anträge bzw. der beantragten Gruppen durch die Regierung von Mittelfranken werde im August 2017 gerechnet.

5. **Aktueller Sachstand Initiative "Bildungsregionen in Bayern", Programm "Bildung integriert" und Bundesförderprogramm "Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte"**

Die Mitglieder des Schulausschusses werden mit einer Sitzungsvorlage über den aktuellen Sachstand zur Initiative „Bildungsregionen in Bayern“, Programm „Bildung integriert“ und dem Bundesförderprogramm „Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte“ informiert. Diese ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart stellt den Zeitplan der nächsten Monate für die Bewerbung um das Qualitätssiegel „Bildungsregionen in Bayern“ vor und weist darauf hin, dass die Kreistagsfraktionen mit ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern von Anfang in die Erarbeitung des Bewerbungskonzeptes eingebunden waren. Der in den verschiedenen Arbeitskreisen entwickelte Arbeitsentwurf des Bewerbungskonzeptes wurde mit seinen einzelnen Maßnahmen in der Sitzung des Steuerungskreises vorgestellt und intensiv beraten. Weitere Schritte erfolgen in Kürze im Rahmen des 2. Dialogforums am 19.09.2017, das eine Empfehlung für die Vorberatung im Schul- und Jugendhilfeausschuss Anfang Oktober und die endgültige Entscheidung im Kreistag voraussichtlich am 13.10.2017 abgeben wird. Für die Sicherstellung eines langfristigen und nachhaltigen Prozesses werde dem Kreistag für die beschlossenen Maßnahmen vorgeschlagen, in den Landkreishaushalten 2018 ff. entsprechende Finanzmittel einzustellen.

Landrat Tritthart weist abschließend auf den reibungslos verlaufenen Personalwechsel der Bildungskoordinationsstelle hin und stellt dem Gremium die seit April tätige neue Bildungskoordinatorin Frau Cornelia Schmidt vor.

Im Rahmen der anschließenden Beratung fragt Kreisrat Eitel wie konkret die Überlegungen für einen Shuttle-Bus für Berufsschüler aus dem Erlanger Oberland nach Herzogenaurach seien. Hier gebe es nach Ansicht von Kreisrat Eitel einen schnellen Handlungsbedarf, der auch ohne weitere Diskussion in den Gremien zur Bildungsregion umgesetzt werden sollte.

Landrat Tritthart teilt mit, dass die Frage eines Shuttle-Busses eine Maßnahme aus dem Gesamtkatalog darstelle, die im Rahmen des weiteren Entwicklungsprozesses erörtert werde. Es sei notwendig, die einzelnen Maßnahmen in der Gesamtschau zu beurteilen und ggf. Prioritäten festzulegen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen könne nach Bereitstellung der Finanzmittel dann im Jahr 2018 begonnen werden.

6. Rahmenvereinbarung zur Regelung der Trägerschaft der Schulvorbereitenden Einrichtungen in Weisendorf-Buch zwischen der Lebenshilfe Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V., dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Freistaat Bayern

Den Mitgliedern liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Demnach hat die Regierung von Mittelfranken dem Landkreis mit Schreiben vom 07.12.2016 und 24.04.2017 eine rechtlich und inhaltlich aktualisierte Neufassung einer Rahmenvereinbarung zur Regelung der Trägerschaft der Schulvorbereitenden Einrichtungen in Weisendorf-Buch zwischen der Lebenshilfe Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V., dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Freistaat Bayern zugesandt. Änderungen für den Landkreis, auch finanzieller Art, sind damit nicht verbunden. Im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen der Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach, der Don-Bosco-Schule Höchstadt a. d. Aisch und der Erich-Kästner-Schule Spardorf wird empfohlen der Rahmenvereinbarung zuzustimmen.

Der Schulausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Schulausschuss stimmt dem Abschluss der als Anlage beiliegenden Neufassung der Rahmenvereinbarung zwischen der Lebenshilfe Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V., dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7. Antrag dem Fachkräftemangel für Kindertagesstätten entgegenzuwirken der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2017

Die Mitglieder des Schulausschusses erhalten zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2017, dem Fachkräftemangel für Kindertagesstätten entgegenzuwirken, eine Tischvorlage. Diese ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart fasst die Tischvorlage zusammen und hebt die in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich vertretene Haltung des Landkreises hervor, dass die Fachakademie für Sozialpädagogik in Höchstadt a. d. Aisch in erster Linie für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis eingerichtet ist und zur Verfügung steht. Dafür reiche die Kapazität der Fachakademie aus. Auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen kommen derzeit 44 % der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis; 56 % der Schülerinnen und Schüler haben im Landkreis keinen Wohnsitz. Hierzu verweist Landrat Tritthart auf die eingeschränkt gegebenen Umlagemöglichkeiten verschiedener Kosten für Gastschüler/innen.

Für die SPD-Kreistagsfraktion erläutert Kreisrätin Schroff den vorliegenden Antrag. Es gehe in erster Linie darum, genügend Personal auszubilden, um den Personalbedarf in Kindertagesstätten decken zu können, insbesondere auch im Landkreis selbst. Maßgebend für einen Ausbildungsplatz sollte nicht sein, woher die Bewerber/innen kommen. Nach Kenntnis der SPD-Kreistagsfraktion würde die Aufnahme einzelner Bewerberinnen und Bewerber sowohl an der Fachakademie für Sozialpädagogik in Höchstadt a. d. Aisch als auch an der privaten Einrichtung in Baidersdorf abgelehnt. Kreisrätin Schroff weist auf schwierige Personalsituationen in Kindertagesstätten z. B. im Krankheitsfall, auf konkurrierende Personalgewinnungs- und Abwerbeaktionen zwischen den Einrichtungen und dem

generell hohen Personalbedarf hin. Zusammengenommen mache dies die Notwendigkeit einer ausreichenden Zahl von Fachkräften vor Ort sehr deutlich. Es könne auch davon ausgegangen werden, dass ausgebildete Fachkräfte bei entsprechendem Bedarf vor Ort bleiben und nicht wieder abwandern. Damit in diesem Sinne zukünftig die Weichen gestellt werden können, sollte der Bedarf an Fachkräften ermittelt und geprüft werden, wie dieser gedeckt werden könne. Dabei sollte auch das Modell „Optiprax“ in die Überlegungen einbezogen werden. Im Bedarfsfall gehe es auch um eine Erweiterung bzw. einen Neubau der Fachakademie.

Im Rahmen der Beratung nimmt der Schulleiter der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a. d. Aisch Johannes Zenk zum Antrag aus Sicht der Schulleitung Stellung. Der Modellversuch „Optiprax“ werde derzeit bayernweit an 15 Fachakademien erprobt und sei angelehnt an ein duales Studium. Die Auswertung durch das Ministerium für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolge im Jahr 2021. Als Schulleiter rate er davon ab, einen der zwei an der Schule bestehenden Jahrgangszüge in den Modellversuch umzuwandeln, da sonst das Ausbildungsangebot für den „regulären“ Studiengang erheblich eingeschränkt werden würde. Ein zusätzliches Angebot eines Zuges würde zwingend zusätzliche Räumlichkeiten, Personal und auch einen höheren Schulaufwand erfordern. Schulleiter Zenk stellt weiterhin klar, dass durch die Schule keine Bedarfsanalyse erstellt werden könne. Zu bedenken sei diesbezüglich u.a. dass derzeit etliche staatliche Fachakademien auch hinsichtlich ihrer Kapazitäten noch im Aufbau befindlich seien. Auch das Verhalten der freien Träger zur Schaffung von weiteren Kapazitäten könne von der Schulleitung nicht prognostiziert werden. Insgesamt habe sich die Ausbildung derart verändert, dass 10 bis 15 % der ausgebildeten Erzieher/innen ihre Ausbildung mit einem Studium fortsetzen und somit nicht unmittelbar dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Landrat Tritthart ergänzt, seines Wissens plane auch die Lebenshilfe Herzogenaurach in Zusammenarbeit mit einem freien Träger auf diesem Gebiet in Herzogenaurach tätig zu werden. Genauere Informationen lägen aber derzeit noch nicht vor. Landrat Tritthart schlägt eine Vertagung vor. Die Thematik könne so in den Fraktionen behandelt werden, insbesondere mit der Frage, ob Finanzmittel für eine Bedarfsanalyse zur Verfügung gestellt werden und grundsätzlich eine Erweiterung der Fachakademie für Sozialpädagogik in Betracht gezogen werden solle. Auf Nachfrage erklärt Schulleiter Zenk der überregionale Bedarf werde auch in regelmäßigen Arbeitskreissitzungen mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst diskutiert. Kreisrätin Schroff spricht sich nochmals dafür aus, den Bedarf zu erfassen und zwar in den Kindertagesstätten selbst. Dieser müsse am „Markt“ ermittelt und danach sollte die Anzahl der Studienplätze ausgerichtet werden.

Landrat Tritthart schlägt zum weiteren Vorgehen vor: Von der Kindergartenaufsicht des Landratsamtes kann im Rahmen eines nächsten Arbeitstreffens mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kindertagesstätten eine Situationsabfrage gemacht werden. Die Daten und Fakten werden zusammengestellt. Weiterhin werde mit der Lebenshilfe Herzogenaurach Kontakt aufgenommen, um deren Planungen und Überlegungen berücksichtigen zu können. In den Fraktionen könne die bisherige Haltung des Landkreises zur Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a. d. Aisch diskutiert und besprochen werden, einschließlich der Frage der Bereitstellung von Finanzmitteln für weitere Räume und Personal. Die Beratung und Beschlussfassung zum Antrag könne danach in der nächsten Sitzung des Schulausschusses erfolgen. Kreisrätin Schroff erklärt für die SPD-Kreistagsfraktion das Einverständnis.

Die Entscheidung über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2017 wird einstimmig in die nächste Sitzung des Schulausschusses vertagt.

8. Anfrage der Kreisräte Dr. Bräutigam und Marschall vom 22.06.2017 zur baulichen Situation und den Planungen für die Landkreisschulen des Landkreises im Hinblick auf die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium

Die Mitglieder des Schulausschusses erhalten zur Anfrage der Kreisräte Dr. Bräutigam und Marschall vom 22.06.2017 zur baulichen Situation und den Planungen für die Landkreisschulen des Landkreises im Hinblick auf die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium eine Tischvorlage. Diese ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Kreisrat Dr. Bräutigam bedankt sich für die Zusammenstellung. Landrat Tritthart sagt eine laufende Information in den nächsten Sitzungen des Schulausschusses über den Fortgang des Einführungsprozesses zu.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 06.07.2017

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtsrätin

Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT





Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf

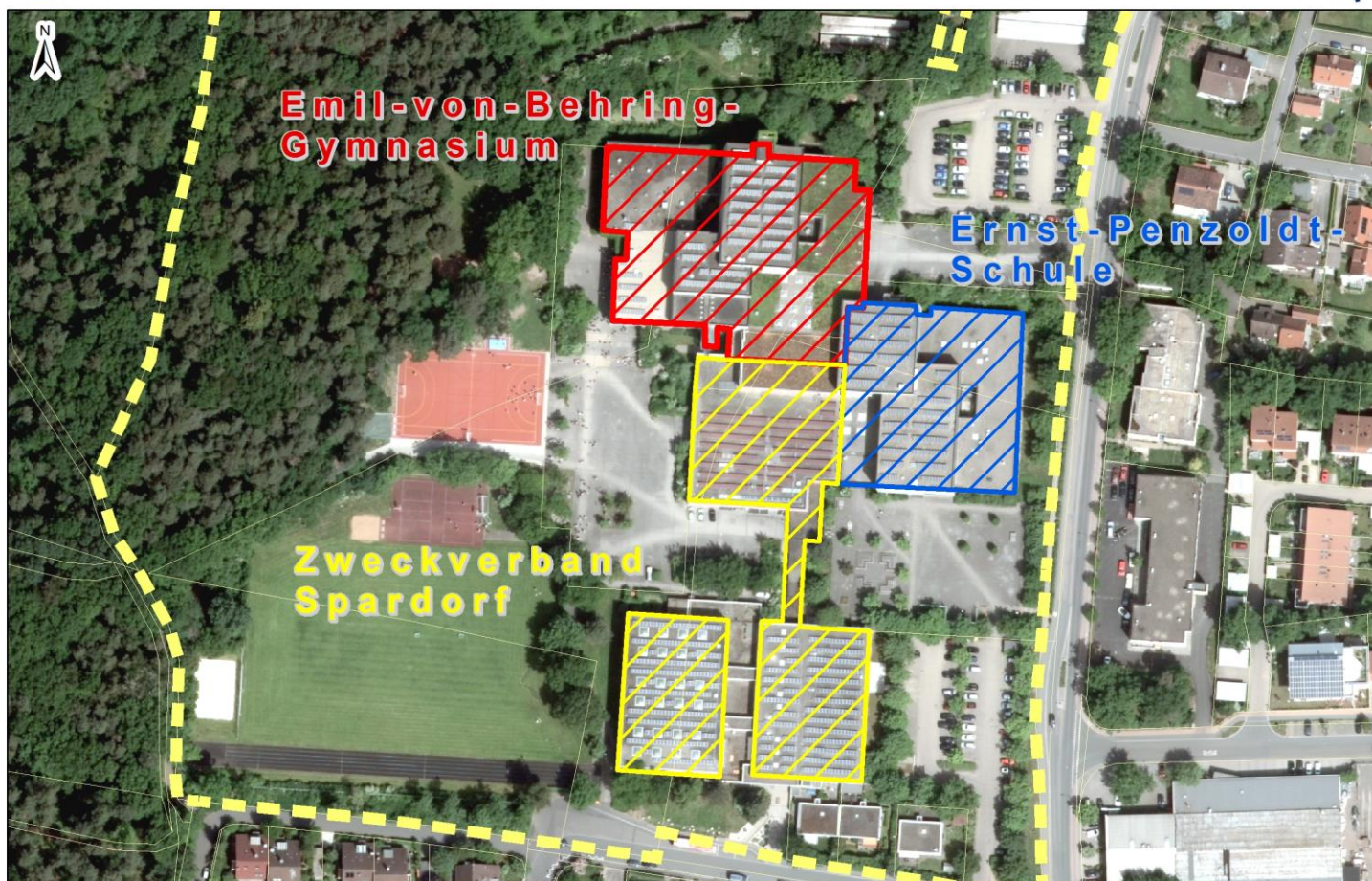
Bericht über die Ergebnisse der vertieften
Kostenschätzung und zur baulichen Umsetzung



- Bestandssituation
- Aufgabenstellung
- Ergebnis der vertieften Kostenschätzung
- Abstimmung mit Regierung von Mittelfranken
- Folgerungen



Lageplan Schulzentrum Spardorf



Kartengrundlage: Digitale Ortskarte, Digitale Flurkarte, Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München Nr. 2422/05
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt; Vervielfältigung sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.



Schulzentrum Baujahr 1972 - **Alter 45 Jahre**

- **Landkreis** : Emil-von-Behring-Gymnasium
- **Stadt Erlangen** : Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- **Zweckverband** : Sporthalle – Hallenbad –
Bibliothek – Mensa - Außensportanlagen



Aufgabenstellung

- Sanierungsbedarf
 - **Brandschutz**
 - **Sanitäre Anlagen**
 - **Energetische Ertüchtigung** (Fassade – Haustechnik)
 - **Erneuerung Haustechnik**
- Barrierefreiheit
- Anpassung aktuelles Raumprogramm
- Weiterer Sanierungsbedarf Zweckverband
 - **Hallenbad**
 - **Dreifachturnhalle**



Bisherige bauliche Maßnahmen

- Brandschutztechnische Ertüchtigung – sogenannte „Sofortmaßnahmen“
- Überprüfung aktuelles Raumprogramm
- Abstimmung mögliche Umsetzung des Raumprogramm im Bestand

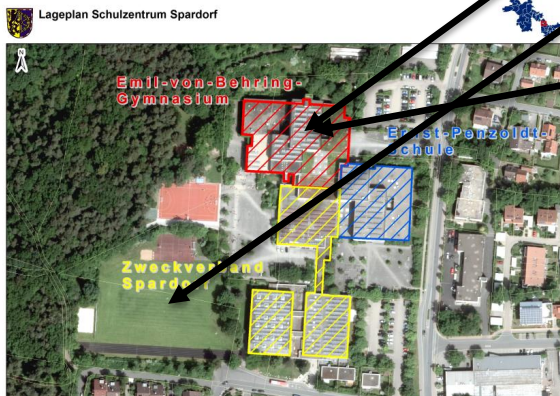
Ansonsten bauliche Maßnahmen nur im absoluten notwendigen Umfang



Ergebnis

Variantengegenüberstellung

- 1) Generalinstandsetzung, Umbau, Erweiterung
- 2) Neubau neben Bestand (Bereich Außensportanlagen)
- 3) Neubau an gleicher Stelle
- 4) Neubau an neuen Standort





Generalinstandsetzung, Umbau, Erweiterung :

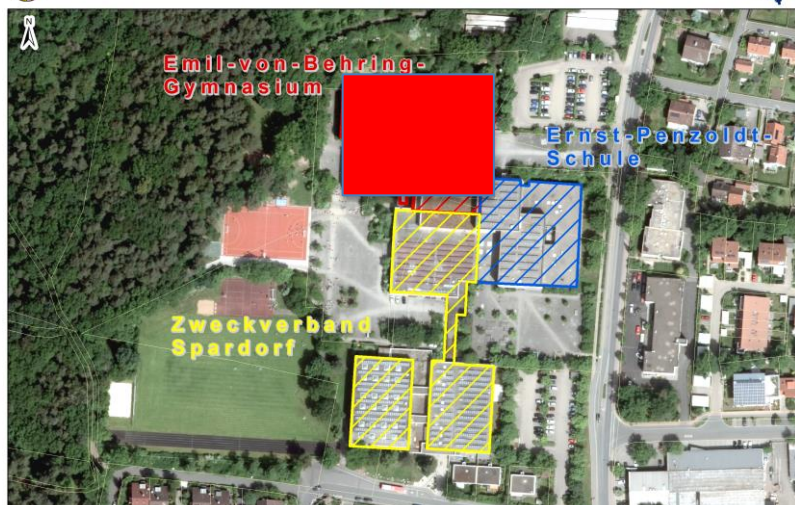
Generalinstandsetzung Bestandsgebäude	30,8 Mio. €
Bauteil Erweiterung	6,4 Mio. €
Teilweise Interimsunterbringung in der Bauzeit	<u>0,8 Mio. €</u>

Gesamtkosten Landkreis Erlangen-Höchstadt 38,0 Mio. €

Generalinstandsetzung Zweckverband 6,7 Mio. €

Gesamtkosten Landkreis und Zweckverband 44,7 Mio. €

Lageplan Schulzentrum Spardorf



Kartengrundlage: Digitale Ortskarte, Digitale Flurkarte. Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München Nr. 2422/05. Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.



Neubau neben dem Bestand (Bereich Außensportanlagen) :

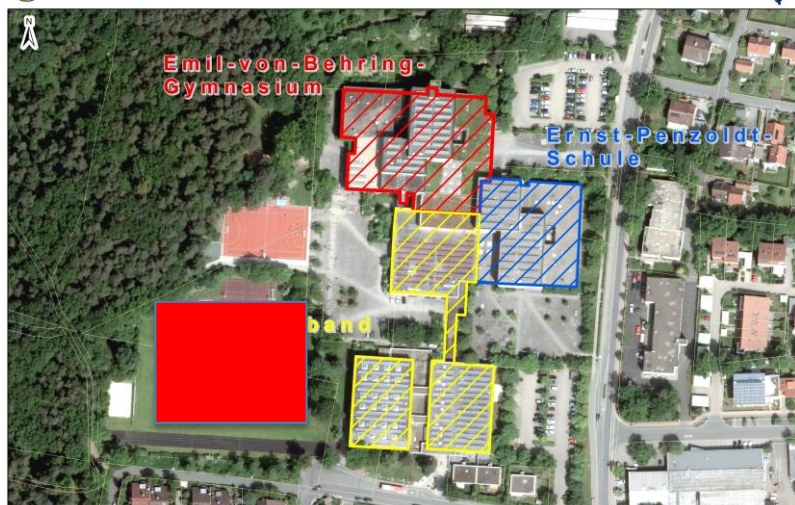
Generalinstandsetzung Bestandsgebäude	entfällt
Neubau der Schulanlage	35,1 Mio. €
Abbruch Bestandsgebäude nach Fertigstellung	3,5 Mio. €
Komplette Interimsunterbringung in der Bauzeit	<u>entfällt</u>

Gesamtkosten Landkreis Erlangen-Höchstadt 38,6 Mio. €

Generalinstandsetzung Zweckverband
und Ersatz Außensportanlagen 8,0 Mio. €

Gesamtkosten Landkreis und Zweckverband 46,6 Mio. €

Lageplan Schulzentrum Spardorf



Kartengrundlage: Digitale Ortskarte, Digitale Flurkarte. Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München Nr. 2422/05.
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.



Neubau an gleicher Stelle :

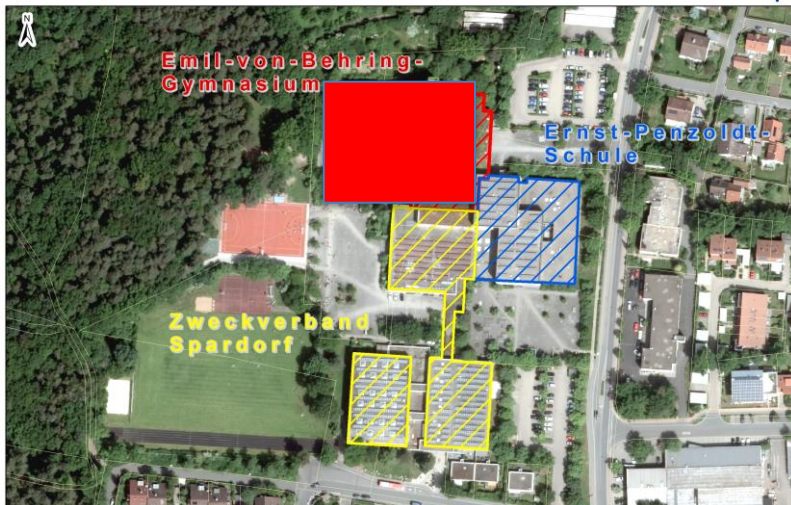
Generalinstandsetzung Bestandsgebäude	entfällt
Neubau der Schulanlage	34,8 Mio. €
Abbruch Bestandsgebäude	3,5 Mio. €
Komplette Interimsunterbringung in der Bauzeit	<u>2,8 Mio. €</u>

Gesamtkosten Landkreis Erlangen-Höchststadt 41,1 Mio. €

Generalinstandsetzung Zweckverband und Ersatz Außensportanlagen	<u>7,3 Mio. €</u>
--	-------------------

Gesamtkosten Landkreis und Zweckverband 48,4 Mio. €

Lageplan Schulzentrum Spardorf



Kartengrundlage: Digitale Ortskarte, Digitale Flurkarte. Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München Nr. 2422/05.
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.



Neubau an neuem Standort (fiktive Berechnung):

Grunderwerb neuer Standort, Annahme :

Deckung durch Verkaufserlös

Generalinstandsetzung Bestandsgebäude	entfällt
Neubau der Schulanlage	35,1 Mio. €
Abbruch Bestandsgebäude nach Fertigstellung	3,5 Mio. €
Komplette Interimsunterbringung in der Bauzeit	entfällt
Neubau Außensportanlagen, Dreifachturnhalle, Hallenbad	13,6 Mio. €
zzgl. Abwicklungskosten Zweckverband (Abbruch usw.)	<u>nicht ermittelt</u>

Gesamtkosten Landkreis Erlangen-Höchstadt 52,2 Mio. €

Gemeinschaftsanlage Zweckverband entfällt

Gesamtkosten Landkreis und Zweckverband 52,2 Mio. €



Abstimmung mit Regierung von Mittelfranken am 19.06.2017

- **Voraussetzungen für Generalsanierung erfüllt**
- **Schulaufsichtliche Genehmigung in Aussicht gestellt**
- **Kosten der Generalsanierung im Bereich Neubaukosten**
- **Förderhöhe bei allen Varianten vergleichbar**

**Regierung von Mittelfranken stellt es dem Landkreis frei,
in welcher Form er die Maßnahme durchführt**



Folgerung aus der Gegenüberstellung

Generalinstandsetzung, Umbau, Erweiterung (Variante 1)

Bestandsbedingte Mehrflächen bleiben erhalten

(Klassen- und Fachräume 800 m² - Pausenhalle 600 m² -

Lehrer- und Bibliothek 440 m²)

Teilweise Erhalt der großen Klassenräume 75 m² > 66 m²

Anbau und Aufstockung erforderlich

Interimslösung (Container) teilweise erforderlich

Möglicher Baubeginn 2019 – Planungsbeginn noch in 2017 (sofort)

Bauzeit ca. 48 Monate – mehrere Bauabschnitte

Möglicher Abschluss 2023



Folgerung aus der Gegenüberstellung

Neubau neben Bestand (Variante 2)

Realisierung der Flächen nach aktuellen Raumprogramm -
Wegfall der Mehrflächen

Interimslösung (Container) nicht erforderlich

Konzeption des Schulgebäudes entsprechend Wettbewerb

Vorher Planungsrecht herstellen (Gemeinde Spardorf Bebauungsplan)

Möglicher Baubeginn 2021 – nach Architektenwettbewerb

Bauzeit ca. 36 Monate – kürzere Bauzeit

Möglicher Abschluss 2024



Folgerung aus der Gegenüberstellung

Neubau an gleicher Stelle (Variante 3)

Realisierung der Flächen nach aktuellen Raumprogramm -
Wegfall der Mehrflächen

Komplette Interimslösung (Container) erforderlich

Konzeption des Schulgebäudes entsprechend Wettbewerb

Herstellen Interimsgebäude – Abbruch Bestand – parallel

Architektenwettbewerb

Möglicher Baubeginn 2021 – nach Architektenwettbewerb

Bauzeit ca. 36 Monate – kürzere Bauzeit

Möglicher Abschluss 2024



Folgerung aus der Gegenüberstellung

Neubau an neuen Standort – (Variante 4)

nur zur fiktiven Vergleichsbetrachtung

Scheidet aus finanziellen und schulstrukturellen Gründen aus



Vorschlag (entsprechend Beschlussvorlage)

Variante 1 (Generalinstandsetzung, Umbau und Erweiterung)
und

Variante 2 (Neubau neben Bestand; Außensportanlagen)
zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen der Kreisgremien
planungsrechtlich und bautechnisch zu untersuchen sowie mit der
Stadt Erlangen bezüglich der Grundstücksangelegenheiten in
Gespräche zu treten,

Variante 3 (Neubau an gleicher Stelle)
und

Variante 4 (Neubau an anderer Stelle) werden nicht weiterverfolgt.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SG12/109/2017

Sachgebiet:	SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum:	23.06.2017
Bearbeitung:	Sven Czekal	AZ:	12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Schulausschuss	05.07.2017	öffentliche Sitzung

Aktueller Sachstand Initiative "Bildungsregionen in Bayern", Programm "Bildung integriert" und Bundesförderprogramm "Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte"

Sachverhalt:

1. Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ und Programm „Bildung integriert“

Seit Januar 2016 nimmt der Landkreis Erlangen-Höchstadt an der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ und am Programm „Bildung integriert“ teil. Beides wird in einem Gesamtprozess organisiert. Durch das datenbasierte kommunale Bildungsmanagement und –monitoring sollen Handlungsbedarfe frühzeitig erkannt werden. Zusätzlich soll durch eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Bildungsakteuren die Gestaltung passgenauer Bildungsmaßnahmen forciert werden um so letztlich die Bildungs- und Teilhabechancen der Menschen im Landkreis noch weiter zu stärken. In den Landkreishaushalt 2017 wurden deshalb 70.000 Euro eingestellt.

Seit der Sitzung des Schulausschusses am 23. November 2016 wurden folgende weitere Schritte zur Umsetzung beider Projekte unternommen:

- Durchführung von 20 Sitzungen der 6 Arbeitskreise mit ca. 130 Arbeitskreisteilnehmern/-innen sowie Entwicklung passgenauer Projekt-Maßnahmen.
- Erarbeitung eines Arbeitsentwurfs des Bewerbungskonzeptes für das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“.
- Start einer Online-Befragung, in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung, zur langfristigen Vernetzung und Kooperation über den Prozess der Bildungsregion hinaus am **12.06.2017**.
- Durchführung der 2. Sitzung des Steuerungskreises am **20.06.2017**, in dessen Rahmen der Arbeitsentwurf des Bewerbungskonzeptes für das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ beraten und eine positive Empfehlung für das 2. Dialogforum sowie die Kreisgremien abgegeben wurde. Eine Kooperationsvereinbarung zur langfristigen Zusammenarbeit der Bildungsakteure wurde von allen Teilnehmer/-innen unterzeichnet.

Für die nächsten Monate sieht der weitere **Zeitplan** für die Bewerbung um das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ vor:

- Fertigstellung eines Entwurfs des Bewerbungskonzeptes und Vorlage bei der Konferenz der Schulaufsicht, dem Landesausschuss für Berufsbildung und dem Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss bis **Mitte / Ende Juli 2017**.
- Durchführung des 2. Dialogforums am **19.09.2017** in dessen Rahmen der Projektverlauf, die konkreten Maßnahme-Ideen sowie die Ergebnisse der Befragung zur langfristigen Vernetzung und Kooperation vorgestellt werden und eine Empfehlung der Teilnehmer/-innen an die Gremien des Landkreises zur Bewerbung abgegeben wird.
- Vorberatung des Bewerbungskonzeptes in einer gemeinsamen Sitzung des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses **Anfang Oktober 2017**.
- Entscheidung des Kreistags für die offizielle Bewerbung um das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ am **13.10.2017**.

Anschließend an den Prozess der Bildungsregion und dem Beginn der Umsetzungsphase der Maßnahme-Ideen wird ab **Ende 2017** das Bildungsmonitoring intensiviert werden. Für die Sicherstellung eines langfristigen und nachhaltigen Prozesses wird dem Kreistag vorgeschlagen, in den Landkreishaushalt 2018 ff. entsprechende Finanzmittel einzustellen.

2. Bundesförderprogramm „Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte“

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Programm „Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte“ wurde in der Sitzung des Schulausschusses am 23. November 2016 vorgestellt. Seitdem ist die Bildungskoordination für Neuzugewanderte fest im Landkreis Erlangen-Höchststadt verankert. In Ihrer Funktion wurden zunächst relevante Bildungsakteure im Landkreis identifiziert sowie deren Bedarfe und Bildungsangebote gebündelt und sich dadurch ein erster Überblick über die Bildungslandschaft verschafft. Ziel der Stelle ist es, die Integration der im Landkreis Erlangen-Höchststadt lebenden Neuzugewanderten in die Gesellschaft und damit auch in die Bildungslandschaft zu optimieren.

Darauf aufbauend wurden Koordinierungsstrukturen etabliert bzw. vorhandene genutzt. Einerseits konnte sich die kommunale Koordinierung in der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ einbringen und die Leitung eines thematischen Arbeitskreises übernehmen. Andererseits wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur ein „Koordinierungszentrum Asyl und Arbeit“ eingerichtet das durch die Geschäftsstellenleiterin der Arbeitsagentur sowie die Kommunale Koordinierung geleitet wird. Beteiligte sind neben verwaltungsinternen Akteuren auch –externe wie der Vorstand des Zusammenschlusses der Helferkreise im Landkreis (FiERH) und die Träger der Migrations- und Asylsozialberatungen.

Der Personalwechsel der Bildungskoordinationsstelle am 10. April 2017 verlief durch die gute Zusammenarbeit mit der Projektstelle „Bildungsregion in Bayern“ reibungslos. So sollen nun die gebündelten Angebote und Informationen für Ehrenamtliche, Verwaltungspersonen und schließlich auch für die Neuzugewanderten selbst transparent dargestellt werden.

Exemplarisch für die derzeitige Arbeit der Bildungskoordinatorin können genannt werden:

Es wird der Internetauftritt in Bereich Flüchtlingshilfe und Bildung aktualisiert. In einem

weiteren Schritt sollen regelmäßige Newsletter an die Helferkreismitglieder zusammen mit dem Ehrenamtsbüro versendet werden. Darüber hinaus wird die Umsetzung einer kostenlosen App geprüft, die zum Ziel hat, alle relevanten kommunalen Informationen an die Zugewanderten in mehrsprachiger Form und auf direktem Weg zu übermitteln. Außerdem ist in Planung einen einheitlichen, transparenten Dolmetscher-Pool für Stadt und Landkreis zu erstellen, der einen schnellen und effizienten Zugriff für alle Akteure ermöglichen soll, die einen Bedarf an Dolmetschern haben.

Schließlich werden in einem kontinuierlichen Analyseprozess weitere Bedarfe und Problemlagen im Bereich der Integration Neuzugewanderter erfasst. Dem Schulausschuss wird in den folgenden Sitzungen weiterhin regelmäßig über Entwicklungen berichtet.

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung Kreisvereinigung Erlangen- Höchststadt (West) e. V. mit Sitz in 91074 Herzogenaurach, Einsteinstrasse 17a, im folgenden "Lebenshilfe" genannt, vertreten durch Herrn Josef Hennemann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied,

dem

Landkreis Erlangen- Höchststadt, im folgenden "Landkreis" genannt, vertreten durch den Landrat Herrn Alexander Tritthart, 91054 Erlangen, Marktplatz 6,

und dem

Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Mittelfranken, Herrn Leitenden Regierungsdirektor Domröse.

Präambel

Die Lebenshilfe ist seit ihrer Gründung im Oktober 1967 Träger einer Schulvorbereitenden Einrichtung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, ohne selbst Träger einer entsprechenden Schule zu sein. Seit 1982, offiziell seit Schuljahresbeginn 1984/85 übernahm die Lebenshilfe auch die Trägerschaft für eine Schulvorbereitende Einrichtung mit den Förderschwerpunkten Lernen / Sprache / soziale und emotionale Entwicklung (vormaliger Sprachgebrauch: "Schulvorbereitende Einrichtung für Sprachbehinderte und Entwicklungsverzögerte").

Nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind die Schulvorbereitenden Einrichtungen Bestandteile von Förderzentren; der Schulleiter leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung. Nach Satz 3 a .a O. hat die Schulvorbereitende Einrichtung keinen anderen Förderschwerpunkt als die Förderschule, der sie angehört.

Daher sind die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung dem öffentlichen Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Herzogenaurach (Wilhelm-Pfeffer-Schule, derzeit 3 Gruppen) schulrechtlich zugeordnet.

Die 5 Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung mit den Förderschwerpunkten Lernen / Sprache / soziale und emotionale Entwicklung sind den öffentlichen Sonderpädagogischen Förderzentren in Höchststadt a. d. Aisch (Don-Bosco-Schule Höchststadt a. d. Aisch, derzeit 4 Gruppen) und Spardorf (Erich-Kästner-Schule, derzeit 1 Gruppe) schulrechtlich zugeordnet.

...

Diese Vereinbarung dient der Regelung der sich aus dem Betrieb der Privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen der Lebenshilfe und deren schulrechtlicher Zuordnung an das öffentliche Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Herzogenaurach bzw. an das öffentliche Sonderpädagogische Förderzentrum in Höchststadt a. d. Aisch und das öffentliche Sonderpädagogische Förderzentrum in Spardorf ab 01. August 2015 ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten.

§ 1

Träger

Träger der Schulvorbereitenden Einrichtungen in Weisendorf-Buch bleibt die Lebenshilfe.

Entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf der zu betreuenden Kinder und den amtlichen Vorgaben werden Gruppen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Förderschwerpunkte Lernen / Sprache / soziale und emotionale Entwicklung gebildet.

Nach den Vorgaben des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sind diese jeweils im Rahmen der Klassenbildung für Förderschulen zu genehmigenden Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung je nach Förderschwerpunkt entweder Teil des

- öffentlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Herzogenaurach oder des
- öffentlichen Sonderpädagogischen Förderzentrums Höchststadt a. d. Aisch (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung) oder des
- öffentlichen Sonderpädagogischen Förderzentrums Spardorf (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung).

§ 2

Leitung

Die fachliche und organisatorische Verantwortung für die Schulvorbereitenden Einrichtungen, insbesondere somit die Leitung, wird von der Leitung der jeweiligen öffentlichen Förderschule (Schulleiter/-in oder Schulleiterstellvertreter/-in) wahrgenommen.

Es steht dem Träger frei, eine oder für die verschiedenen Förderschwerpunkte je eine in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätige Unterweisungskraft als Sprecherin (§ 79 Abs. 4 Satz 3 VSO-F) zu benennen, die die Belange der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) vertritt. Grundlage hierfür sind das fachliche Konzept des Trägers sowie die schulfachlichen und schulrechtlichen Vorgaben für die SVE-Arbeit in Bayern. Durch regelmäßige Besprechungen und sonstige geeignete Kommunikationsmöglichkeiten ist zur Sicherstellung einer möglichst optimalen sonderpädagogischen Arbeit ein effizienter Informationsaustausch zu gestalten.

Um zwischen den Leitungen der öffentlichen Förderschulen und dem privaten Träger ein Rechts- und Verantwortungsverhältnis herzustellen, werden die Schulleiter/-innen bzw. deren Stellvertreter/-innen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit je zwei Wochenstunden dem privaten Schulträger zur Dienstleistung zugeordnet.

Eine umfassende und frühzeitige Beteiligung der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt und / oder des benannten Sprechers / der benannten Sprecherin der Lebenshilfe an allen für die Belan-

ge der Schulvorbereitenden Einrichtungen betreffenden Entscheidungen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten. Die Beteiligung der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt und / oder des benannten Sprechers / der benannten Sprecherin der Lebenshilfe konkretisiert sich in Anhörungs-, Informations- und Vorschlagsrechten.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwirklichung der gemeinsam mit der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt und / oder des benannten Sprechers / der benannten Sprecherin der Lebenshilfe im SVE-Konzept erarbeiteten Wert- und Zielvorstellungen und für die Weiterentwicklung des SVE-Konzepts. Die Schulleitung, ein Vertreter des Schulträgers, der Sprecher / die Sprecherin der SVE, der Elternbeirat und die Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Eines Einvernehmens mit dem Träger bei Entscheidungen der Schulleitung bedarf es unter anderem, wenn finanzielle Belange des Trägers berührt werden, die Grundsätze der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt tangiert sind und die öffentliche Außenwirkung der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt betroffen ist.

Bei der Ausschreibung und Neubesetzung der Schulleiterstellen der genannten Förderschulen sind diese besonderen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Konkret ist die Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt im Rahmen des Ausschreibungs- und Neubesetzungsverfahrens der Schulleiterstellen in allen Phasen zu beteiligen, anzuhören und berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 3

Klassenbildung

Bei den Formalitäten der Klassenbildung werden die Schulvorbereitenden Einrichtungen als eigenständige Einheit geführt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Personalzuweisung und staatliche Förderleistungen konkret auf die Schulvorbereitenden Einrichtungen bezogen festgelegt werden können.

Die Amtlichen Schuldaten der Schulvorbereitenden Einrichtungen werden zusammen mit denen der jeweiligen Förderschule erfasst und weitergeleitet.

Um sicherzustellen, dass die von den jeweiligen Förderschulen zu vertretenden Förderschwerpunkte auch fachlich-inhaltlich in den Schulvorbereitenden Einrichtungen umgesetzt werden, wird in jede SVE-Gruppe eine angemessene Zahl an Wochenstunden von Sonder-schullehrern der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung und Förderschule eingebracht.

Das aus der Zahl der SVE-Gruppen resultierende Kontingent an Anrechnungsstunden für Schulleitung wird im Rahmen der Klassenbildung seitens der Regierung den Leitungen der Förderschulen und ggf. anderen Lehrkräften (Sprecher/in der SVE) gewährt.

Alle den Schulvorbereitenden Einrichtungen zugeordneten staatlichen Lehrkräfte (Sammelbegriff) sind ihrem Förderschwerpunkt verpflichtet und eingebunden in den Ordnungsrahmen der Lebenshilfe. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der staatlich zugeordneten Lehrkräfte (Sammelbegriff) gilt im übrigen Art. 33 Abs. 2 BaySchFG i. V. mit Art. 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 9 BaySchFG in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4

Verwaltung

Die Verwaltungsarbeit für die Schulvorbereitende Einrichtung verbleibt bei der Lebenshilfe als Träger der Einrichtung. Insofern gibt der Leiter bzw. die Leiterin der Förderschulen die anfallenden Verwaltungsaufgaben für die Schulvorbereitende Einrichtung tatsächlich der Verwaltungskraft der Lebenshilfe zur Erledigung ab.

Bei der Berechnung des Umfangs der Verwaltungsstunden werden dann die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen wie üblich in der Klassenbildung und im staatlichen Personalkostenersatz der Lebenshilfe berücksichtigt. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden damit durch das nach BaySchFG finanzierte Verwaltungspersonal des privaten Schulträgers im Rahmen einer sachbezogenen Kooperation mit den Leitungen der Förderzentren erledigt.

§ 5

Organisation

Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt als Träger der Schulvorbereitenden Einrichtung bzw. dem benannten Sprecher / der benannten Sprecherin und der Schulleitung wird unbeschadet der schulrechtlichen Verantwortlichkeit der Schulleitung unter anderem folgende Aufgabenstruktur vereinbart:

Die Gruppeneinteilung, Personaleinteilung, Dienstplangestaltung und Vertretungsplanung wird durch die Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt und / oder durch den benannten Sprecher / die benannte Sprecherin der Lebenshilfe im Benehmen mit der Schulleitung im täglichen Schulablauf weitestgehend selbständig organisiert.

Die Einstellung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und die Führung von Mitarbeitergesprächen erfolgen durch die Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt und / oder durch den benannten Sprecher / die benannte Sprecherin der Lebenshilfe im Benehmen mit der Schulleitung.

Die Dienstaufsicht über die privat angestellten Mitarbeiter liegt bei der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt. Bezüglich der Fachaufsicht gelten die allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Pflichten privater Schulträger.

Die Aufnahme, Rückstellung und Zuordnung von Kindern sowie gegebenenfalls eine Verlängerung ihres Verbleibs in der Schulvorbereitenden Einrichtung aus triftigen Gründen erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachpersonal der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt und / oder dem benannten Sprecher / der benannten Sprecherin der Lebenshilfe durch die Schulleitung.

Die Organisation der Schülerbeförderung obliegt weitestgehend der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt und / oder des benannten Sprechers / der benannten Sprecherin.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt es die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich,

...

unwirksame Regelungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen.

§ 7

Kündigung

Der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt steht ein Kündigungsrecht dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Schuljahresende in folgenden Fällen zu

- bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung und Nichterzielung einer neuen einvernehmlichen Regelung.
- bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt, die eine verantwortliche weitere Aufrechterhaltung der Trägerschaft nicht mehr gestattet.
- bei wesentlich verschlechterter Finanzausstattung des Trägers der SVE durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 8

Inkrafttreten

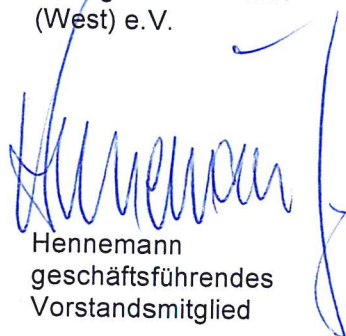
Die vorliegende abgeänderte Vereinbarung ersetzt die am 01.08.2008 in Kraft getretene Erstfassung dieses Vertrages und tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

§ 9

Schlussbemerkung

Diese Vereinbarung wird im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung für die Förderung und Integration von Kindern mit dem aufgezeigten Förderbedarf im Landkreis Erlangen-Höchststadt abgeschlossen.

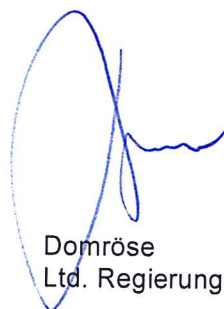
Herzogenaurach, den
Lebenshilfe *14.12.16*
Erlangen- Höchststadt
(West) e.V.


Hennemann
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Erlangen, den
Landkreis
Erlangen- Höchststadt

Tritthart
Landrat

Ansbach, den *08.12.2016*
Regierung von Mittelfranken


Domröse
Ltd. Regierungsdirektor



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG12/110/2017

Sachgebiet:	SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum:	05.07.2017
Bearbeitung:	Wilhelm Schmidt	AZ:	12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Schulausschuss	05.07.2017	öffentliche Sitzung

Antrag dem Fachkräftemangel für Kindertagsstätten entgegenzuwirken der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2017

Anlagen:

Karte der Standorte der Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern
Liste der Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern

I. Sachverhalt:

In vorbezeichneter Angelegenheit wird mitgeteilt, dass die Verwaltung des Landkreises aus fachlichen Gründen keine Kompetenz geltend macht, eine landkreisüberschreitende Bedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie für weitere Studienplätze an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu erstellen. Bei einer Rücksprache mit der Schulleitung der Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstadt a. d. Aisch wurde von dieser mitgeteilt, dass man sich dort ebenfalls nicht in der Lage sieht, eine überregionale Bedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie zu erstellen. Die an der Fachakademie des Landkreises in Höchstadt a. d. Aisch vorgehaltenen Studienplätze reichen aus, die Bewerbungen aus dem Landkreis zu berücksichtigen und darüberhinaus in erheblichem Umfang Gastschüler aus anderen Gebietskörperschaften aufzunehmen.

Falls von den Kreisgremien dennoch gewünscht, die zusätzliche Bereitstellung von Studienplätzen für evtl. weitere Bewerber aus Unter-, Oberfranken und dem westlichen Mittelfranken zu prüfen, ist die Beauftragung eines externen Büros erforderlich. Die Kosten für eine entsprechende Bedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie dürften im fünfstelligen Euro-Bereich liegen. Die notwendigen Finanzmittel sind dann ggf. im Haushaltsplan 2018 zu veranschlagen.

Unabhängig vom formalen Verfahren wird mitgeteilt:

1. Schülerzahlen der Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstadt a. d. Aisch

Nach der aktuellen Schülerzahlmeldung der Fachakademie für Sozialpädagogik für das laufende Schuljahr 2016/2017 haben von 95 Studierenden 42 (44 %) ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Erlangen-Höchstadt. 53 Studierende (56 %) besuchen die Fachakademie als Gastschüler aus den Landkreisen Forchheim (18), Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (16), Bamberg (10) und aus den kreisfreien Städten Erlangen (8) und Fürth (1). Vereinzelt wird auch nur für die Dauer der Schulausbildung ein Wohnsitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt genommen; diese Schülerinnen und Schüler zählen nicht als

Gastschüler und sind in der vorstehenden Aufzählung nicht als Gastschüler ausgewiesen.

Beim sozialpädagogischen Seminar und im Berufspraktikum haben im Schuljahr 2016/2017 von 118 Erzieherpraktikanten/Berufspraktikanten 46 (39 %) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Erlangen-Höchstadt. 72 Erzieherpraktikanten/Berufspraktikanten (61 %) besuchen diese Einrichtung von außerhalb des Landkreises.

Zusätzlich zu der vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Fachakademie für Sozialpädagogik in Höchstadt a. d. Aisch existiert in Baiersdorf die von der Caritas getragene Josef-Mayr-Nusser Fachakademie für Sozialpädagogik. Schülerzahlen dieser Schule und die Herkunft der Schülerinnen und Schüler sind dem Landratsamt nicht bekannt.

2. Raumbedarf

Das Gebäude der Fachakademie Höchstadt a. d. Aisch ist auf einen zweizügigen Betrieb (2 Klassen je Jahrgangsstufe = 4 Klassen) ausgelegt und damit ausgelastet. Die Schaffung weiterer Studienplätze bedarf einer baulichen Erweiterung der Schulanlage um die zusätzlich zu bildenden Klassen, um Fachräume und evtl. weitere Räume des allgemeinen Unterrichtsbetriebs. Ein etwaiger baulicher und finanzieller Umfang ist derzeit nicht bekannt; dieser richtet sich nach der Zahl der ggf. zu schaffenden zusätzlichen Studienplätze.

3. Kosten Lehrpersonal

Die Fachakademie für Sozialpädagogik ist eine kommunale Schule des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Der Landkreis ist hier nicht nur Träger des Schulaufwandes (Sachaufwand) sondern auch Träger des Aufwands für das Lehrpersonal (Art. 15 BaySchFG). Gemäß Art. 16 BaySchFG gewährt der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Lehrpersonalaufwand.

Nach den Festsetzungen im Landkreishaushalt betragen die Personalaufwendungen für die Fachakademie für Sozialpädagogik (Haushaltsunterabschnitt 2501) im Haushaltsjahr 2017 986.100 Euro. Der Lehrpersonalzuschuss des Freistaates Bayern beläuft sich voraussichtlich auf 510.000 Euro. Der ungedeckte Personalaufwand beläuft sich voraussichtlich auf 476.100 Euro (48 %). Bei einer überschlägigen Betrachtung ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung um z. B. einen Jahrgangszug eine hälftige Erhöhung der Lehrpersonalkapazitäten nach sich ziehen wird. Der ungedeckte Personalaufwand erhöht sich in diesem Fall um ca. 240.000 Euro pro Jahr zzgl. laufender Sachaufwand und Kosten der Erweiterungsbaumaßnahme. Eine Kapazitätserhöhung um z.B. zwei Jahrgangszüge hat eine Verdoppelungen der ungedeckten Aufwendungen zzgl. laufender Sachaufwand und Kosten der Erweiterungsbaumaßnahme zur Folge.

Nachrichtlich ist anzumerken, dass die ungedeckten Aufwendungen für das Lehrpersonal und auch die Kosten des Erweiterungsbaus nicht im Wege der Gastschulbeiträge auf die entsendenden Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt werden können. Die darauf entfallenden ungedeckten Aufwendungen sind deshalb alleine durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu tragen. Umlagefähig hier sind nur die Kosten des laufenden Sachaufwands (Art. 19 BaySchFG).

4. Teilnahme am Modellversuch OptiPrax

Nach Mitteilung der Schulleitung der Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstadt a. d. Aisch handelt es sich hierbei um einen Modellversuch, in dem die Studierenden parallel zur schulischen Ausbildung bei den Trägern der kooperierenden Einrichtungen in einem Beschäftigungsverhältnis mit Vergütungsanspruch stehen. Damit sollen weitere Personenkreise für eine Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in interessiert werden. Bayernweit nehmen im Schuljahr 2016/2017 15 Fachakademien (in der Region:

Nürnberg und Bamberg) am Modellversuch teil. Die Schulleitung rät davon ab, einen der zwei an der Schule bestehenden Jahrgangszüge in den Modellversuch OptiPrax umzuwandeln, da in diesem Fall das Ausbildungsangebot für den „regulären“ Studienweg im Landkreis erheblich geschmälert würde. Ein zusätzliches Angebot von OptiPrax zu den bestehenden zwei Jahrgangszügen führt zu zusätzlichem Raumbedarf (siehe Nr. 2), zusätzlichem Bedarf an Lehrpersonalstunden (siehe Nr. 3) und zusätzlichem Schulaufwand.

5. Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern

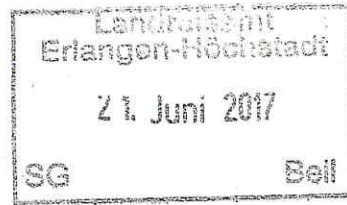
Zur ergänzenden Information der Damen und Herren des Schulausschusses sind beigefügt:

- Karte der Standorte der Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern
- Liste der Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern

91315 Höchstadt, 19.06.17

Landkreis Erlangen-Höchstadt
Herrn Landrat Alexander Tritthart
Marktplatz 6

91054 Erlangen



Antrag dem Fachkräftemangel für Kindertagesstätten entgegenzuwirken

Sehr geehrter Herr Landrat,

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist, wie alle Untersuchungen belegen, eine der wirtschaftsstärksten Regionen in Deutschland. Auch das überdurchschnittlich gute Schulangebot unter der Trägerschaft unseres Landkreises und unserer angehörigen Städte und Gemeinden macht unseren Landkreis extrem attraktiv als Lebensmittelpunkt für junge Familien. Die sehr gute Versorgung mit Kindertagesstätten leidet bereits, wie auch in anderen Gegenden unter dem Fachkräftemangel für Kindertagesstätten. Zwar haben wir neben unserer eigenen Fachakademie für Sozialpädagogik in Höchstadt auch eine Fachakademie für Sozialpädagogik in privater Trägerschaft in unserem Landkreis, trotzdem geht das Einzugsgebiet unserer Schule weit über unseren Landkreis hinaus. Das Angebot an Fachakademien in Unter- und Oberfranken und auch im westlichen Mittelfranken für Studierende ist eher rar. Es gibt zurzeit grundsätzlich mehr Bewerber als Ausbildungsplätze bei uns. Außerdem wird in Bayern der Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) an einigen Fachakademien durchgeführt.

Wir von der SPD-Fraktion halten die Schaffung von neuen Studienplätzen für Erzieher/innen grundsätzlich für erforderlich. Allerdings erscheint es uns ohne eine offizielle Bedarfsanfrage sehr schwierig, ob es angezeigt ist, dass unter der Trägerschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt Ausbildungskapazitäten erhöht werden.

Deshalb stellen wir folgende Anträge:

1. Der Kreistag beschließt: Die Verwaltung des Landratsamtes wird beauftragt, eine Bedarfsanalyse für weitere Studienplätze unter der Trägerschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu erstellen. Hierzu sind die Fachakademie für Sozialpädagogik in Höchstadt und die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik zu beteiligen.
2. Falls ein Bedarf festgestellt wurde, soll eine Machbarkeitsanalyse durch die Verwaltung des Landratsamtes erstellt werden, welche genauen Maßnahmen zur Erweiterung der Ausbildungsplatzkapazitäten getroffen werden sollten. Ebenfalls soll geprüft werden, ob wir uns an dem Modellversuch OptiPrax beteiligen sollen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Hänjes
SPD Kreistagsfraktion Erlangen-Höchstadt
Fichtenweg 2, 91315 Höchstadt
andreas.haenjes@web.de



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG12/111/2017

Sachgebiet:	SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum:	05.07.2017
Bearbeitung:	Wilhelm Schmidt	AZ:	12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Schulausschuss	05.07.2017	öffentliche Sitzung

Anfrage der Kreisräte Dr. Bräutigam und Marschall vom 22.06.2017 zur baulichen Situation und den Planungen für die Landkreisschulen des Landkreises im Hinblick auf die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium

Anlagen:

Schreiben des Bayerischen Landkreistags vom 28.04.2017 mit Gesetzestext

Schreiben des Bayerischen Landkreistags vom 13.06.2017

I. Sachverhalt:

Nach Informationen des Bayerischen Landkreistages ist das Gesetzgebungsverfahren des Bayerischen Landtags zur Weiterentwicklung des bayerischen Gymnasiums (G 9) noch nicht abgeschlossen.

Neben verschiedenen schulfachlichen Aktivitäten, die im gesetzlichen Aufgabenkreis des Freistaates Bayern angesiedelt sind, werden derzeit im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Verbändeanhörung die Abklärungen mit den betroffenen drei bayerischen kommunalen Spitzenverbänden, das sind der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Gemeindetag, durchgeführt.

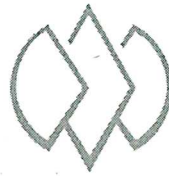
Zur Information der Damen und Herren des Schulausschusses ist das Schreiben des Bayerischen Landkreistages vom 28.04.2017 mit dem Text des „Gesetzes zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern“ mit Gesetzesbegründung und das Schreiben des Bayerischen Landkreistags vom 13.06.2017 mit der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.06.2017 an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beigefügt.

Erfreulich ist, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt vom Staatsministerium zu den Landkreisen in Bayern gezählt wird, bei denen mit einer Schülermehrung durch das G 9 zu rechnen ist. Für G 9 – relevante Baumaßnahmen wird eine Geltung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips (Kostentragung durch den Freistaat Bayern) in Aussicht gestellt. Bei der vom Freistaat Bayern geplanten Umstellung auf das neunjährige Gymnasium ab dem Schuljahr 2018/2019 entsteht der konnexitätsrelevante zusätzliche Raumbedarf voraussichtlich zum Schuljahr 2025/2026.

Die Stellungnahme der bayerischen kommunalen Spitzenverbände an das Kultusministerium vom 13.06.2017 im Rahmen der Verbändeanhörung wird vom Landkreis Erlangen-Höchstadt vollinhaltlich unterstützt.

Weitere Verlautbarungen des Bayerischen Landkreistages, die nähere Festlegungen zur künftigen Entwicklung beinhalten, liegen der Landkreisverwaltung derzeit nicht vor. Aus diesem Grund können daher leider zur Zeit auch keine weitergehenden inhaltlich und rechtlich belastbaren Informationen zu den verschiedenen Einzelfragen der Anfrage der Kreisräte Dr. Bräutigam und Marschall erfolgen. Nach unserer Einschätzung erfolgt die Festlegung der die Schulaufwandsträger betreffenden Sachverhalte im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für den Freistaat Bayern (Konnexitätsprinzip) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch den Bayerischen Landtag.

Wir werden dem Schulausschuss nach Vorliegen weiterer Informationen jeweils aktuell berichten.



Bearbeiter/-in: Michael Graß
Telefon: (089) 28 66 15 - 20
Telefax: (089) 28 66 15 - 22
E-Mail: michael.grass@bay-land-kreistag.de
Aktenzeichen: III-21.4-1/cw

Verwaltungsinfo

München, 13. Juni 2017

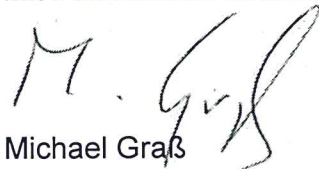
**Weiterentwicklung des bayerischen Gymnasiums (G 9);
hier: Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem StMBW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die zahlreichen Stellungnahmen, die uns zu unserem Schreiben vom 28.04.2017 hinsichtlich der Verbändeanhörung zur Weiterentwicklung des bayerischen Gymnasiums (G 9) erreicht haben. Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen in der Anlage die gemeinsame Stellungnahme der betroffenen Kommunalen Spitzenverbände vom 12.06.2017 gegenüber dem StMBW.

Als Zwischenergebnis ist positiv festzuhalten, dass der Konnexitätsanspruch bei Einführung des G 9 anerkannt wird. Darüber hinaus konnten in den Konsultationsgesprächen weitere Verbesserungen erreicht werden, die insbesondere auch das (bisher aber nur abschätzbare) Volumen der Baukosten betreffen. Wir werden nun sehen, inwieweit die derzeit noch offenen Fragen im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden wir selbstverständlich zu diesem Thema weiterhin Gespräche mit dem StMBW führen, insbesondere auch zu der geplanten Bekanntmachung zum finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Graß
Direktor

Anlagen:

1 Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 12.06.2017

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Per E-Mail

Herbert.Puels@stmbw.bayern.de

cc: Ulrich.Ossig@stmbw.bayern.de

Herrn Ministerialdirektor
Herbert Püls
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
80327 München

12. Juni 2017

**Gesetzentwurf zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums;
Konnexitätsfolgen**

- Ihr Schreiben vom 02.06.2017, Az. V.9-BS5640.0/179/8 -

Sehr geehrter Herr Püls,

wir bedanken uns für das Konsultationsgespräch am 29.05.2017 und die Übersendung des kurzfristig um die Konnexitätsaussagen aktualisierten Gesetzentwurfs. Da bis zum Ablauf der vorgegebenen Frist 12.06.2017 eine Behandlung in unseren Entscheidungsgremien teilweise nicht möglich ist, können wir nur eine vorläufige Stellungnahme – vorbehaltlich einer abschließenden Befassung in unseren Gremien – abgeben.

Unter Berücksichtigung dieses Gremienvorbehalts äußern wir uns im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den Kostenfolgen des Gesetzentwurfs in der Fassung vom 02.06.2017 vorläufig wie folgt:

1. Schulaufwandsträgerschaft (Gesetzesvorblatt Ziffer 3.1)

Wir würdigen positiv, dass in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Verfassung (Art. 83 Absatz 3 Satz 1 „gleichzeitig“) in § 2 des Gesetzentwurfs ein gesetzlicher Anspruch aufgenommen wird, der explizit vorsieht, dass die bei den Sachaufwandsträgern nach dem Konnexitätsprinzip notwendig anfallenden Kosten erstattet werden. Korrekterweise sollten sowohl im Gesetzesvorblatt als auch im Gesetz selbst die Begriffe Schulaufwand bzw. Schulaufwandsträger verwendet werden. Ebenso begrüßen wir, dass die in einer nachgelagerten Bekanntmachung zu regelnden Details im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden näher um-

schrieben werden sollen. Wir gehen dabei davon aus, dass sich darin auch das Abstellen auf die Gesamtkosten unter Berücksichtigung von Baupreisentwicklung und Regionalisierung der Baupreise über den BKI-Index wieder finden wird (so Abschnitt D Ziff. 3.1 des Gesetzesvorblatts).

Im Gesetzesvorblatt auf Seiten 8f werden die der Abschätzung zu Grunde zu legenden Annahmen näher dargelegt. Positiv hervorheben möchten wir hierzu die Klarstellung, dass diese Annahmen nicht zu einem Ausschluss von Rechtsansprüchen von Kommunen im Einzelfall führen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen über den Umfang der Kostenerstattung zu einem späteren Zeitpunkt sehen wir uns gehalten, auch unsere Bedenken gegen die der Abschätzung zu Grunde gelegten Annahmen zum Ausdruck zu bringen. So kann die für den Schulbau grob geschätzte einmalige Investitionssumme von rund 500 Mio. Euro aus unserer Sicht nur einen unteren Rahmen abbilden. Da weder Staat noch Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt die tatsächlichen Ausgaben vorhersehen können, sollte auch ein oberer Rahmen (ohne Kosten- deckelung) enthalten sein, der nach unserer (ebenfalls nur groben Schätzung) mit mindestens 800 Mio. Euro beziffert werden könnte. Wir halten dies aus folgenden Gründen für angezeigt:

- Nach dem in der Verfassung verankerten Rechtsstaats- und Konnexitätsprinzip ist bei dem Vorher-Nachher-Vergleich nicht auf das Schuljahr 2010/11 abzustellen, sondern auf den heutigen Ist-Stand, zu dem das neue G9-Gesetz erlassen wird. Für uns ist zwar nachvollziehbar, dass das Kultusministerium (vermeintliche) „Raumreserven“ aus der Vergangenheit des früheren G9 anrechnen möchte, da bestehende „Reserven“ keine Neubautätigkeit auslösen oder jedenfalls keine Notwendigkeit einer weiteren Bautätigkeit begründen. Wichtig ist dabei, dass sich die (spätere) Abrechnung der konnexitätsbedingten Mehrkosten – soweit vom jeweiligen Sachaufwandsträger geltend gemacht – nach der konkreten Bedarfslage an jedem einzelnen Gymnasium richtet. Aufgrund der Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass vielfach keine Raumreserven an den Gymnasien bestehen. Ursächlich hierfür sind verschiedene Faktoren. So wurden etwa notwendige Raumerweiterungen vor der G8-Einführung mit dem Argument einer geringeren Schülerzahl im G8 nicht durchgeführt. Sie wären im Hinblick auf das G8 auch nicht mehr förderfähig gewesen. Der damalige Stand an (Unter-) Kapazitäten kann nunmehr nicht als Bemessungsgrundlage für die Rückkehr zum G9 herangezogen werden. Ebenso wurden im letzten Jahrzehnt kontinuierlich Klassenstärken mit der Folge eines entsprechend höheren Raumbedarfs verringert. Nicht zuletzt wurden durch spezifisch G8-bedingte Entwicklungen (Intensivierungsstunden, Nachmittagsunterricht, aber auch Ausweitung der Ganztagsangebote etc.) neue Raumbedarfe ausgelöst. Im Übrigen entstehen Raumbedarfsauswirkungen schon vor 2025/26, da in Klasse 5 und 6 kein Nachmittagsunterricht mehr stattfinden darf, eine Entzerrung des Unterrichts somit nicht mehr möglich ist und die Eltern obendrein mehr Ganztagsbetreuung beanspruchen werden.

Wir verkennen nicht, dass durch die pauschalen Abschläge von zweimal 5 Prozent diesem Umstand in der staatlichen Gesamtschätzung Rechnung getragen werden soll. Allerdings wurde dieser Abschlag nicht durchgängig bei den kreisspezifischen Probeberechnungen zum Abzug gebracht, wie etwa bei der Landeshauptstadt München. Zudem ist unklar, ob und inwieweit dieser Abzug auch im Rahmen einer späteren Einzelfallbeurteilung pauschaliert zum Tragen kommt.

- Die demographische Vorausberechnung der bayernweiten Bevölkerungszahlen auf den Schülerzuwachs ist unseres Erachtens für sich gesehen allein nicht ausreichend, um die tatsächliche Entwicklung des Baubedarfs hinreichend verlässlich abzubilden. Wir geben zu bedenken, dass auch ein verändertes Übertrittsverhalten (welches durch die positiven Aussagen zur Qualitätsverbesserung des neuen G9 gegenüber dem alten G8 befördert wird) oder Schülerwanderungen im Umfeld von Schulstandorten Gastschülerbewegungen) sich maßgeblich auf den künftigen Schulraumbedarf auswirken und bei der Abschätzung einer Gesamtsumme Berücksichtigung finden müssten.
- Eine kostenmäßige Differenzierung zwischen Erweiterungs- und Neubauten, wie sie der staatlichen Gesamtschätzung zugrunde liegt, ist nicht gerechtfertigt. Die vom Staat angesetzte Preisspanne zwischen 13.337 Euro für Anbauten und 42.461 Euro für Neubauten widerspricht den offiziellen Kostenvergleichswerten des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern, die von annähernd gleichen Baukostenwerten für Anbauten und Neubauten ausgehen. Im Rahmen einer konnexitätsrechtlich notwendigen Vollkostenbetrachtung muss deshalb auf einen einheitlichen Baukostenwert von 42.461 Euro, ergänzt um Baupreisentwicklung und Regionalfaktor BKI-Index, abgestellt werden.

Im Rahmen eines konnexitätsrechtlichen Vollkostenersatzes könnten wir zudem nicht akzeptieren, dass der Staat auf Kostenrichtwerte nach den FAZR abstellt. Eine Beschränkung des Kostenersatzes auf „förderfähige“ Kosten darf ebenso wenig erfolgen wie die Begrenzung durch – staatlich einseitig vorgegebene – Höchstwerte.

- Keinen Niederschlag in der Kostenfolgenabschätzung haben bislang Grundstückskosten und Kosten für Interimbauten (Container) gefunden. Wenn und soweit bei den Kommunen auch hierfür notwendigerweise Kosten anfallen, müssen auch diese konnexitätsbedingt erstattet werden.

Bei Grundstücken sind wir bereit, dem staatlichen Argument eines Wertzuwachses Rechnung zu tragen. Ein Grundstück könnte, falls es zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird, dem Staat zurück übertragen werden. Alternativ käme für uns auch im Falle eines staatlichen Kostenersatzes eine sofortige Eigentumsübertragung an den Staat mit gleichzeitiger Einräumung eines Nießbrauchs für die Zeit der schulischen Nutzung in Betracht. Keinesfalls können wir jedoch akzeptieren, dass die Immobiliengesellschaft des Freistaats Bayern den Kommunen für den Bau von staatlichen Schulen benötigte Grundstücke nur zu Markthöchstpreisen übereignen will und gleichzeitig vom Staat eine Verpflichtung zum Kostenersatz der Grundstückskosten grundsätzlich verweigert wird.

Als notwendig nach dem Konnexitätsprinzip zu erstattende Mehrkosten betrachten wir des Weiteren die Kosten für den laufenden Unterhalt und die Bewirtschaftung von Gymnasien, soweit diese Kosten durch das neue G9 (Schülerzahlmehrung) bedingt sind. Der von den Kommunen zu tragende Aufwand nach Art. 3 BaySchFG umfasst auch den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Schulanlage. In einer Vorfassung des Gesetzentwurfs war dieser Hinweis noch explizit im Gesetzentwurf enthalten. Die zwingende konnexitätsrechtliche Folge ist dann aber, dass auch die insoweit anfallenden Schulaufwandsmehrkosten, u.a. die Bereitstellung,

Einrichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, vom Freistaat Bayern in vollem Umfang dauerhaft erstattet werden müssen. Nach Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich ist insoweit mit durchschnittlichen Kosten pro Klasse und Jahr zwischen 20.000 und 25.000 Euro zu rechnen. Eine Kostenfolgenabschätzung, die die notwendig zu erstattenden Mehrkosten bei Unterhalt und Bewirtschaftung nicht berücksichtigt, ist mit dem Konnexitätsprinzip unvereinbar.

Angesichts der Entscheidung des Freistaats für die Neukonzeption des bayerischen Gymnasiums sehen wir kein sog. „Kommunales Eigeninteresse“, das bei der Konnexität zu Lasten der Kommunen gegengerechnet werden kann.

Im gemeinsamen Interesse der Planungssicherheit möchten wir aus dem Konsultationsgespräch am 29.05.2017 in Erinnerung rufen, dass zwischen anfragenden Kommunen und dem Freistaat Bayern binnen Jahresfrist – auf Wunsch/Antrag von Kommunen – als Planungsgrundlage eine verbindliche Vereinbarung zu den zum Schuljahr 2025/26 G9-bedingten zusätzlichen Schüler- und Klassenzahlen getroffen werden soll. Dabei sind die Prognosedaten abzugleichen und die Abschläge zu berücksichtigen.

2. Schülerbeförderung (Gesetzesvorblatt Ziffer 3.2)

Nach den Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich werden die unter D Ziff. 3.2 angesetzten Berechnungen der konnexitätsrelevanten Schülerbeförderungskosten nicht geteilt. Das Gesetzesvorblatt geht von einer Schätzung für die Gesamtmehrkosten für das G 9 von „sehr grob“ 5,2 Mio. € aus und rechnet 4,5 Mio. € dagegen, die wegen des Nachmittagsunterrichts bei der Einführung des achtjährigen Gymnasiums zu einem erhöhten Aufwand von 4,5 Mio. € geführt hätten.

Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass Städte bei der Einführung des G8 keine Zusatzkosten für die Schülerbeförderung erhielten und diesbezüglich jetzt auch keine Gegenrechnung möglich ist. Bei den Mehrkosten schlagen nach Auskunft unserer Mitglieder insbesondere auch die Ausnahmefälle ohne Eigenbeteiligung (Kindergeld für mehr als drei Kinder, Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII, vgl. Art. 3 Absatz 2 SchKfrG) zu Buche. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass insbesondere auch die sehr differenzierten Zeitmodelle an den Gymnasien (Stichworte: Ganztagsangebote, Intensivierungsstunden der Überholspur) den Beförderungsaufwand erhöhen bzw. die derzeitigen Beförderungskosten wegen Wegfall des Nachmittagsunterrichts in der Unter- und Mittelstufe nicht wie prognostiziert reduzieren. Systematisch zeigt sich daher ein Bild wie bei der vermeintlich freien Raumkapazität aus 2010/2011: das Einsparpotenzial ist nicht mehr vorhanden oder erheblich geschrumpft. Schließlich können im Ergebnis zwar auch einzelne Busse geringer besetzt sein, eine Streichung nennenswerter Buslinien ist allerdings nicht zu erwarten. Dies ist einerseits auf den hohen Prozentsatz der Beförderung im ÖPNV zurückzuführen (§ 3 Absatz 2 SchBefV), andererseits auf die Mitbenutzung der Busse durch andere Schularten (Realschule), bei denen keine Reduzierung des Nachmittagsunterrichts erfolgt. Insgesamt ist daher aufgrund der unsicheren Prognose der Entwicklung der Schülerbeförderungskosten durch das G 9 eine Revision auch für diese Kostengruppe vorzusehen.

3. Aufwendungen für Lernmittel (Gesetzesvorblatt Ziffer 3.3)

Unter Abschnitt B. Ziff. 5 und Ziff. 7 des Gesetzesvorblatts wird auf die Ausweitung der Digitalisierung, der digitalen Bildung und der Informatik bei der Einführung des neunjährigen Gymnasiums hingewiesen. Die hierdurch entstehenden, erheblichen Mehrkosten sind den Sachaufwandsträgern voll zu ersetzen. Im Gesetzgebungsverfahren ist zu klären, durch welche Rechtsakte diese zunehmende Digitalisierung des Unterrichts verbindlich wird (z. B. durch Einführung des G 9 oder z. B. durch Änderung der jeweiligen Schulordnungen). Wir halten es rechtlich für nicht zulässig, dass seitens des Kultusministeriums diesen erhöhten Kosten durch Hinweise auf Förderprogramme, sei es des Bundes oder des Freistaats, begegnet wird.

4. Lehrpersonalkosten (Gesetzesvorblatt Ziffer 3.4)

Die Annahmen zur Kostenfolgenabschätzung der Lehrpersonalkosten sind für uns nicht konsensfähig.

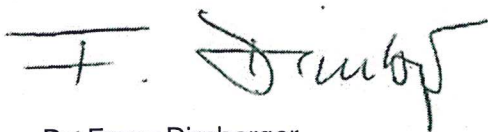
Bereits die Annahme eines Mehrbedarfs an kommunalen Gymnasien von 86 StÄ ist für uns nicht hinreichend nachvollziehbar. Erhebliche Zweifel bestehen daran, dass die Nachfrage an der „institutionalisierten Überholspur“ mit den hierfür vorgesehenen und nach Einschätzung unserer Mitglieder zu niedrig angesetzten Wochenstunden zu einer vollständigen Einsparung dieser Stunden in der Jahrgangsstufe 11 führen. Laut Gesetzesvorblatt sollen zudem „Schulen, an denen die Lernzeitverkürzung erfolgreich umgesetzt wird, (...) zusätzliche Unterstützung erhalten.“ Unklar ist jedoch, woran sich die erfolgreiche Umsetzung bemisst und worin konkret diese zusätzliche Unterstützung besteht. Unserer – inzwischen mehrfach geäußerten – Bitte, hierzu entsprechend der Konsultationsvereinbarung die Berechnungsgrundlagen offen zu legen, wurde bislang leider nicht Rechnung getragen. Wir können deshalb an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass wir nach den Berechnungen unserer Mitglieder von einem um bis ca. 30 Prozent höheren Lehrpersonalbedarf ausgehen. Die tatsächliche Entwicklung wird zeigen, welche Annahme sich letztlich als richtig herausstellt und gegebenenfalls im Rahmen einer Revision auszugleichen ist. Im Rahmen der heutigen Kostenabschätzung sollte allerdings zumindest der von uns prognostizierte höhere Bedarf als oberer Rahmen aufgenommen werden.

Auch die Annahme eines Kostenwerts von 80.700 Euro pro kommunaler Lehrkraft ist für uns ein Dissenspunkt. Die tatsächlichen Personalvollkosten einer kommunalen Lehrkraft liegen bei Betrachtung der tatsächlichen IST-Ausgaben bei durchschnittlich rund 120.000 Euro. Bei einer Differenz von rund 40.000 Euro pro Lehrkraft und Jahr kann von einem Personalvollkostensatz nicht mehr gesprochen werden. Eine Orientierung an der Pauschalierungsregelung des Art. 17 BaySchFG kommt nicht in Betracht, da dessen Vorgaben ebenfalls nicht der tatsächlichen Kostensituation Rechnung tragen. Wie von uns im Rahmen der Konsultationsgespräche dargelegt, werden bei den staatlicherseits angesetzten Kosten von 80.700 Euro zahlreiche Ausgaben nicht (Beihilfe, Gemeinkosten oder Kosten für Aushilfen) oder nicht ausreichend (Versorgungslasten) berücksichtigt.

Zur Revisionsklausel bitten wir um redaktionelle Klarstellung, dass diese nicht nur dem Themenfeld „3.4 Personalkosten an kommunalen Gymnasien“ zuzuordnen ist, sondern sich auf alle G9-bedingten Mehraufwände zu beziehen hat.

Mit Blick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren möchten wir abschließend zum Ausdruck bringen, dass wir nach wie vor für Verhandlungen zur Verfügung stehen und hoffen, dass die derzeit noch bestehenden Dissenspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren überwunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG



Emil Schneider

Stv. Geschäftsführer
BAYERISCHER LANDKREISTAG

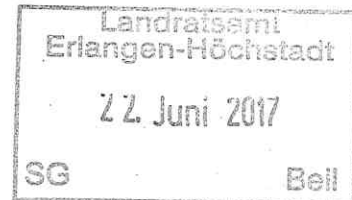


KREISTAGSFRAKTION
Erlangen-Höchstädt



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Landratsamt Erlangen –Höchstädt
Herr Landrat Alexander Tritthart
Marktplatz 6
91064 Erlangen



Anfrage zu baulichen Situation und den Planungen für die Landkreisschulen
des Landkreises im Hinblick auf die Rückkehr zum neunjährigen
Gymnasium

Sehr geehrter Herr Landrat,

erfreulicherweise sind die Schulen des Landkreises in einem baulich guten Zustand. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass der Landkreis dafür auch stets Sorge trägt.

Mit der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium werden die Gesamtschülerzahlen an den Gymnasien vermutlich wieder steigen. Eventuell kommen auf den Kreis Verpflichtungen zu.

Wir wissen, dass momentan konkrete Antworten schwierig sind, da noch nicht bekannt ist, wie das neue Gymnasium gestaltet sein wird. Gerade deswegen halten wir es für wichtig, den Kreistag, bzw. den Schulausschuss zu diesem Thema auf dem Laufenden zu halten, und bitten Sie daher, unsere Fragen zu beantworten.

1. An welchen Gymnasien wird es vermutlich Bedarf für bauliche Erweiterungen geben?
2. Werden davon unabhängige Planungen für Unterhalts- und Bauvorhaben an Gymnasien durch diese Entwicklung beeinflusst?
 - a. Ist Ihnen bekannt, ob es Überlegungen der Landesregierung gibt, ein Investitionsprogramm für Schulen aufzulegen, in dessen Rahmen der Landkreis auch Sanierungsmaßnahmen vorziehen könnte? Wir denken dabei auch an die inzwischen fällige Sanierung der

naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium Herzogenaurach und den Kollegstufenbau des Gymnasiums Höchststadt.

3. Zwar ist noch nicht bekannt, wie sich der Nachmittagsunterricht entwickeln wird, aber in den Schulen geht man davon aus, dass der Bedarf an Mensen deutlich sinken wird. Dies könnte zu Schwierigkeiten für die Schulen führen, Schülern ein gesundes Mittagessen zu ermöglichen. Denn es besteht die Möglichkeit, dass Dienstleister wegen zu wenig Absatz aus den Verträgen aussteigen. Gibt es von Seiten des Landkreises Möglichkeiten, die Schulen bei diesem Thema zu unterstützen?
4. Gebäude für Mensen wurden mit Fördermitteln gebaut. Ist zu erwarten, dass Förderungen zurückgezahlt werden müssen, wenn die Mensen nicht mehr genutzt werden.
5. Besteht die Gefahr, dass durch mögliche notwendige Maßnahmen oder Kosten an den Gymnasien ebenfalls wichtige Maßnahmen an den anderen Kreisschulen hintanstehen müssen?

Wir würden uns freuen, wenn Sie dem Schulausschuss zu diesem Thema schon zur nächsten Sitzung Informationen geben könnten, da wir als Mandatsträger auch immer wieder in der Verpflichtung stehen, Fragen von Bürgern zu beantworten. Natürlich stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lutz Bräutigam
Kreisrat

gez.
Astrid Marschall
Kreisrätin